

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.26 vom 25. August 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2017.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.26)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.26 du 25 août 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.26 del 25 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne (§ 92 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GOG). Eine Vernehmlassung bei den anderen Parteien ist in solchen Fällen mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht erforderlich (Heer, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 412 N 9). Wird auf das Revisionsgesuch eingetreten, entscheidet je nach Grösse des Spruchkörpers des vom Revisionsgesuch betroffenen Urteils die Kammer oder das Dreiergericht des Berufungsgerichts materiell über das Revisionsgesuch (statt vieler: AGE DG.2016.29 vom 22. Dezember 2016, DG.2015.17 vom 5. Oktober 2015). Bei Revisionsgesuchen gegen Urteile eines Einzel- oder Dreiergerichts entscheidet das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG).

### **E. 1.2**

1.2.1 Der Gesuchsteller ist durch das rechtskräftige Urteil des Appellationsgerichts vom 19. November 2013 beschwert und damit diesbezüglich zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Revisionsgesuche sind ■ abgesehen von bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO).

Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Nach lit. b und c der Vorschrift ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu Gunsten der verurteilten Person ausserdem gestützt auf Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren zu gestatten. Schliesslich sieht Abs. 2 der Bestimmung eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Revisionsgrund vor. In jedem Fall ist das Revisionsgesuch nach Art. 411 Abs. 1 StPO zu begründen, zudem sind die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird, und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert

darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, a.a.O., Art. 411 N 6). Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen. Die gesuchstellende Person hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. In Bezug auf Beweisangebote sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (AGE DG.2015.2 vom 16. November 2015 E. 1.3; Heer, a.a.O., Art. 412 N 1 f., 5 und Art. 413 N 5).

1.2.2 Der Gesuchsteller macht geltend, vorliegend dränge sich eine Revision infolge wesentlicher und entscheidender neuer ■ jedoch vor dem Entscheid eingetretener ■ Tatsachen auf, von welchen das Gericht keine Kenntnis gehabt habe. Als neue Tatsache bringt er die Sanierung des Luzernerrings vor. Seine Autofahrt am 12. September 2010 nach Hause habe über eine aufgrund der Sanierung neu erstellte Zufahrtsstrasse geführt, welche in den Luzernerring münde und ebenfalls als ■ Luzernerring ■ bezeichnet sei. Damit könne er beweisen, dass sein Heimweg nicht über den nach der Sanierung abgesenkten, tiefer liegenden und zwei Fahrspuren aufweisenden Luzernerring geführt habe, auf welchem B\_\_\_ (Unfallgeschädigte) ihre Fahrt von Brugg zu ihrem Wohnort und Parkplatz vornahm, sondern über die nur eine Fahrspur aufweisende Zufahrtsstrasse, welche in den Luzernerring münde. Folglich könne er beweisen, dass die Heimfahrt der Beteiligten auf zwei verschiedenen Strassen erfolgt sei und er sich daher keines Vergehens schuldig gemacht haben könne. Mit seinen Ausführungen macht der Gesuchsteller in formell zureichender Weise ein Novum geltend, das zumindest im Rahmen einer bloss vorläufigen, summarischen Überprüfung, wie sie Art. 412 StPO voraussetzt, grundsätzlich als tauglicher Revisionsgrund erscheint. Sein Revisionsgesuch ist damit nicht geradezu offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so dass darauf einzutreten ist.

## **E. 2**

2.1 Die in Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO genannten Revisionsgründe entsprechen der Regelung in Art. 385 StGB, wonach die Wiederaufnahme von Verfahren zu Gunsten des Verurteilten zu gestatten ist wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren (BGer 6B\_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.1, 6B\_668/2011 vom 3. April 2012 E. 2.2). Beweismittel gelten dann als ■ neu ■ im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie dem urteilenden Gericht nicht zur Kenntnis gelangt sind, nicht aber dann, wenn es deren Tragweite falsch gewürdigt hat (BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67 f.).

2.2 Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO präzisiert die in Art. 385 StGB vorausgesetzte Erheblichkeit, indem er festhält, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sein müssen, einen Freispruch bzw. eine Verurteilung oder eine wesentlich mildere bzw. strengere Bestrafung herbeizuführen. Massgeblich ist somit, ob die geltend gemachten Noven die Beweisgrundlage des früheren Urteils so zu erschüttern vermögen, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer Urteil möglich ist oder ein zumindest teilweiser Freispruch in Betracht kommt (BGer 6B\_579/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.4.2; BGE 130 IV 72 E. 1 S. 73, mit Hinweisen). Das Erfordernis der Erheblichkeit beinhaltet einen bestimmten Grad an Wahrscheinlichkeit: Die Revision ist nicht schon zuzulassen, wenn eine Änderung des früheren Urteils nicht geradezu als unmöglich oder als ausgeschlossen betrachtet werden muss, sondern erst dann, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder doch wenigstens wahrscheinlich ist (AGE DG.2012.25 vom 29.

Mai 2013 E. 3.1, 1250/2004 vom 6. Dezember 2004 E. 2; BGE 122 IV 66 E. 2a S. 67, 116 IV 353 E. 5a S. 362; zum Ganzen: AGE DG.2012.11 vom 25. Juni 2013 E. 2.1, BES.2012.106 vom 4. Februar 2013 E. 2).

2.3 Der Gesuchsteller macht als neue Tatsache, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt gewesen sei, den Umstand geltend, dass durch die Sanierung des Luzernerrings zwei verschiedene Strassen und Fahrwege entstanden seien, die beide mit Luzernerring bezeichnet seien. Er behauptet, B\_\_\_\_\_ habe am Ereignistag, dem 12. September 2010, die unter dem Kreisel durchführende zweispurige Strasse benutzt und er habe die einspurige neue Zufahrtstrasse benutzt, welche nach ca. 100 Metern in den eigentlichen Luzernerring münde. Somit sei eindeutig bewiesen, dass er nicht den von B\_\_\_\_\_ benutzten abgesenkten Luzernerring benutzt habe.

2.4 Aus der Unfallskizze vom 17. September 2010 geht hervor, dass sich der Unfall vom 12. September 2010 auf dem rechten Fahrstreifen ■Luzernerring■ in Richtung Julia-Gauss-Strasse ereignete. Aus dieser Unfallskizze ergibt sich, dass der Luzernerring zweispurig in beide Richtungen befahren werden konnte (Akten S. 24). Die vom Gesuchsteller als neue Tatsache vorgebrachte Sanierung des Luzernerrings wurde erst im Jahr 2012 begonnen und endete im Jahr 2015 (siehe Factsheet des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt zu: Abschluss und Sanierung und Umgestaltung Luzerner-/Wasgenring vom 19. September 2015, S. 3). Baubeginn der Sanierung des Luzerner-/Wasgenrings war gemäss Medienmitteilung des Bau- und Verkehrsdepartements am 19. März 2012 (siehe Medienmitteilung Bau- und Verkehrsdepartement vom 16. März 2012). Die Strassensituation die vom Gesuchsteller als neue Tatsache geltend gemacht wird und auf die er seine Argumentation stützt, ist somit erst lange nach dem fraglichen Unfall entstanden, so dass sich der Gesuchsteller nicht darauf berufen kann. Das Revisionsgesuch ist somit abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.